

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0008/11	12.01.2011
zum/zur		
A0177/10 – FDP-Ratsfraktion, SR Schuster		
Bezeichnung		
Raum zur Meinungsbildung zum Thema Ulrichskirche zur Verfügung stellen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	25.01.2011	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	03.02.2011	
Finanz- und Grundstücksausschuss	09.02.2011	
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.02.2011	
Stadtrat	31.03.2011	

Der Stadtrat möge beschließen:

- 1. Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die Meinungsbildung der Bevölkerung bei der Entscheidung zum Thema „Wiederaufbau der Ulrichskirche“ und stellt den Vertretern der unterschiedlichen Gruppierungen einen Raum in zentraler Lage zur Darstellung ihrer jeweiligen Position zur Verfügung.*
- 2. Es handelt sich um einen Vorbehaltsbeschluss, der in Abhängigkeit von der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens am 27. Jan. 2011 (DS0510/10) in Kraft tritt.*

Der Antrag, dass die Landeshauptstadt Magdeburg die Meinungsbildung der Bevölkerung bei der Entscheidung zum Thema „Wiederaufbau der Ulrichskirche“ unterstützt und den Vertretern der unterschiedlichen Gruppierungen einen Raum in zentraler Lage zur Darstellung ihrer jeweiligen Position zur Verfügung stellt, begegnet grundsätzlich keinen Bedenken. Er ist zu unterstützen.

Zunächst ist auszuführen, dass der Stadtrat und der Oberbürgermeister bei Bürgerentscheiden - anders bei Wahlen - keiner strikten Neutralitätspflicht unterliegen. Aus den §§ 25, 26 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) ergeben sich weder ein allgemeines Neutralitätsgebot für Organe der Verwaltung, noch dass diese sich zum Bürgerentscheid nicht äußern dürfen. In einigen Bundesländern ist in den jeweiligen Gemeindeordnungen sogar gesetzlich vorgegeben, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheides, den Bürgern die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung dargelegt werden soll (z.B. § 8b Abs. 5 Hessische Gemeindeordnung). Es spricht somit auch nichts dagegen, als Gemeindeorgan vor einem Bürgerentscheid außerhalb der Ratssitzung öffentlich Stellung zu nehmen, solange die Darstellungsweise objektiv und sachlich ist – Sachlichkeitsgebot (VG Darmstadt, NVwZ – RR 2002, 365).

Insoweit im oben genannten Antrag also vorgeschlagen wird, dass die Gruppierungen (Kuratorium Ulrichskirche, Bürgerinitiative gegen den Wiederaufbau der Ulrichskirche und ggf. weitere) in städtischen Räumlichkeiten jeweils den gleichen Platzumfang für die Darstellung ihrer Position erhalten sollen und für den Inhalt der Darstellung selbst verantwortlich sind, bestehen gegen diese Umsetzung keine Bedenken. Im Gegenteil, dies kann der Meinungsbildung der zum Bürgerentscheid aufgerufenen MagdeburgerInnen nur dienlich sein.

Als zentraler Ort für die anvisierte Öffentlichkeitsarbeit wird der Pavillon am Kloster vorgeschlagen, der ab dem 21.02.2011 (Ende einer momentanen Ausstellung) genug Platzkapazitäten für dieses Vorhaben aufweist und im Gegensatz zu den anderen aufgezählten städtischen Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann. Die einzelnen Gruppierungen sollten sich in diesem Zusammenhang rechtzeitig bei der Stadtverwaltung melden, damit das Vorhaben noch umgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die aufgrund der Beratungsfolge nicht mehr möglichen rechtzeitigen Befassung des Stadtrates mit dem Antrag, wird die Stadtverwaltung, in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss vom 21.01.2011 (dort mündlich erläutert), so verfahren.

Holger Platz